

Beschluss

Geschäftsordnung der Bundesversammlungen

§ 1 Präsidium:

- (1) Der Bundesvorstand schlägt der Bundesversammlung ein paritätisch (s. Frauenstatut) besetztes Präsidium vor.
- (2) Das vorgeschlagene Präsidium bereitet die Bundesversammlung in Zusammenarbeit mit dem Bundesvorstand und der Antragskommission vor.
- (3) Die endgültige Wahl des Präsidiums erfolgt durch die Bundesversammlung nach Eröffnung der BDK.

§ 2 Mandatsprüfungskommission:

- (1) Der Bundesvorstand beruft eine Mandatsprüfungskommission. Diese Kommission, der ein Mitglied des Bundesschiedsgerichtes angehört, entscheidet im Zweifel über die Zulassung als Delegierte/r zur Bundesversammlung.
- (2) Sie überprüft ferner die Beschlußfähigkeit der BDK zu Beginn der Versammlung.

§ 3 Tagesordnung:

- (1) Das Präsidium legt den Entwurf des Bundesvorstandes für die Tagesordnung vor.
- (2) Die Tagesordnung muß eine klare zeitliche Festlegung für eventuelle Anträge zur Änderung der Satzung enthalten.
- (3) Wahlen von FunktionsträgerInnen müssen spätestens zwei Stunden vor dem angesetzten Versammlungsende eingeleitet werden.
- (4) Die Bundesversammlung entscheidet zu Beginn der BDK über die Tagesordnung. Änderungsanträge sind zulässig und werden in der Regel nach einer Pro- und Kontrarede abgestimmt. Anschließend findet eine Schlußabstimmung statt.

§ 4 Anträge:

- (1) Alle Anträge, auch Initiativ- und Änderungsanträge, Geschäftsordnungsanträge und Wahlvorschläge werden schriftlich bei der Antragskommission eingereicht. Die Angabe enthält Name und Kreisverband der beantragenden Mitglieder und Wortlaut des Antrages. Antragsberechtigung und Antragsfrist richten sich nach § 11 Absatz (6) der Bundessatzung.
- (2) Initiativanträge müssen in der Regel zwei Wochen vor der BDK beim Bundesvorstand, spätestens aber zu Beginn der Bundesversammlung bei der Antragskommission eingereicht sein. In besonders dringlichen Fällen kann davon abweichend die BDK eine Zulassung auch noch zu einem späteren Zeitpunkt beschließen. Eine derartige Dringlichkeit liegt nur dann vor, wenn das Ereignis, auf das sich der Dringlichkeitsantrag bezieht, nach dem Antragsschluss eingetreten ist.

- (3) Finanzwirksame Beschlüsse bedürfen des Votums des Bundesfinanzrates und müssen vor der Bundesversammlung diesem vorgelegt werden.
- (4) Änderungsanträge sind in der Regel vor Befassung des Antrages, auf den sie sich beziehen, einzubringen. Der weitestgehende Änderungsantrag ist zuerst abzustimmen. Auf Antrag ist es möglich, Anträge alternativ abzustimmen bzw. Meinungsbilder über verschiedene alternative Anträge zu erstellen. Danach folgt die Schlußabstimmung.
- (5) Geschäftsordnungsanträge sind sofort zu behandeln. Zu ihnen wird je eine Pro- und Kontrarede zugelassen.
- (6) Persönliche Erklärungen sind nur am Ende eines Tagesordnungspunktes zulässig.
- (7) Soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, entscheidet die Bundesversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen als abgegebene Stimmen gelten, ungültige Stimmen hingegen nicht.
- (8) Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Das Präsidium kann die Debatte an diesem Punkt wieder aufnehmen.
- (9) Soll über einen bereits abgeschlossenen Tagesordnungspunkt eine erneute Aussprache und Beschlußfassung stattfinden, ist ein Rückholungsantrag zu stellen. Dieser muß wie GO-Anträge schriftlich beim Präsidium beantragt werden, ist sofort zu befassen, und benötigt zur Annahme die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 5 Redebeiträge:

- (1) Jedes Mitglied hat Rederecht.
- (2) Wortmeldungen sind schriftlich beim Präsidium einzureichen. Die schriftliche Meldung enthält Name und Kreisverband des betreffenden Mitgliedes.
- (3) Die Redelisten werden erst nach der Antragstellung und durch Bekanntgabe des Präsidiums eröffnet. Das Präsidium führt die Redelisten nach der Reihenfolge der Eingänge der Wortmeldungen und bringt sie in sachliche Zusammenhänge. Der Bundesvorstand kann, wenn es dem Verlauf der Debatte dient, unabhängig von der Redeliste das Wort erteilen.
- (4) Redelisten werden getrennt geführt, Frauen und Männer reden abwechselnd. Ist die Redeliste der Frauen erschöpft, ist die Versammlung zu befragen, ob die Debatte fortgeführt werden soll.
- (5) Die Aussprache wird im voraus zeitlich begrenzt. Nach Ablauf dieser Zeit wird die Aussprache beendet, unabhängig von den vorhandenen Wortmeldungen. Eine Verlängerung kann auf Antrag durch die Versammlung beschlossen werden.
- (6) Die Redezeit kann auf Antrag für einen Tagesordnungspunkt begrenzt werden.
- (7) Bundesvorstand und Präsidium sorgen bei der Vorbereitung und Durchführung der BDK dafür, daß die Redezeit für gesetzte Beiträge nicht ein Drittel der gesamten Redezeit überschreitet.

§ 6 Schriftliche Abstimmungen und Wahlen/Televoting:

- (1) Geheim durchzuführende Wahlen und schriftliche Abstimmungen können sowohl schriftlich als auch per Televoting durchgeführt werden. Beim Televoting wie bei der schriftlichen Stimmabgabe muss gewährleistet sein, dass die Stimmabgabe geheim und anonym erfolgt und alle Stimmen im Saal erfasst werden.
- (2) Beim Televoting ist sicherzustellen, dass das Abstimmungsverhalten stichprobenartig im Anschluss an den jeweiligen Wahlgang anhand des Identifikationsmediums überprüft werden kann.
- (3) Beim Televoting ist sicherzustellen, dass jede/r Delegierte bei der Auswahl des Identifikationsmediums freie Hand hat, und dieses auch während der Sitzung austauschen kann.
- (4) Vor dem Einsatz des Televotings wird das System ausführlich erklärt und eine Testabstimmung durchgeführt.

§ 7 Sonstiges:

(1) Damit alle Mitglieder ihre Rechte und Pflichten wahrnehmen können, müssen alle Versammlungsorte behindertengerecht sein, das heißt, auch das Podium muß für alle stufenlos erreichbar sein. Auf vorhergehenden Antrag ist Gehörlosen bei Bedarf ein Gebärdendolmetscher zu stellen und blinden oder sehbehinderten Menschen ist eine gleichberechtigte Teilhabe zu ermöglichen. Gäste sind mindestens zwei Wochen vor der Bundesversammlung bei der Bundesgeschäftsstelle anzumelden, damit ihre Teilnahme gewährleistet werden kann. Das grundsätzliche Recht der Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, an den Bundesversammlungen teilzunehmen, wird durch diese Regelung nicht eingeschränkt.

(2) Der Bundesvorstand übt im Sinne des Mietvertrages mit der Hallenverwaltung das Hausrecht aus.

(Beschlissen auf der 7. Ordentlichen Bundesdelegiertenkonferenz vom 1.-3. März 1996 in Mainz, zuletzt geändert auf der 29. Ordentlichen Bundesdelegiertenkonferenz vom 23.-25. Januar 2009 in Dortmund.)